

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrea Fischer (Berlin) und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/4315 –**

Rentenzahlungen an rentenberechtigte Staatsangehörige des ehemaligen Jugoslawien

1. Wurden während des gegen die Bundesrepublik Jugoslawien verhängten Embargos Renten an jugoslawische Rentnerinnen und Rentner ausgezahlt?

Auf welche Weise wurde sichergestellt, daß die Rentnerinnen und Rentner die ihnen zustehende Rente erhalten konnten und können?

Während des gegen die Bundesrepublik Jugoslawien verhängten Embargos wurden deutsche Renten in die Bundesrepublik Jugoslawien nicht gezahlt. Die betroffenen Rentnerinnen und Rentner hatten jedoch die Möglichkeit, Konten bei Banken außerhalb der Bundesrepublik Jugoslawien (z. B. in Deutschland, Österreich oder Ungarn) einzurichten, auf die die deutschen Renten in DM überwiesen wurden. Über 94% der ca. 21 800 Rentnerinnen und Rentner mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Jugoslawien hatten von dieser Zahlungsmöglichkeit Gebrauch gemacht. Hierbei sind Beschwerden über die Nichtauszahlung von deutschen Renten nicht bekannt geworden.

2. Gab es Regionen des ehemaligen Jugoslawien, in die keine Rentenzahlungen geleistet wurden?

Wenn ja, aus welchem Grund und wie wurde in diesem Fall der Anspruch der Rentenberechtigten gesichert?

Neben der Bundesrepublik Jugoslawien, wohin aufgrund des UN-Embargos keine Rentenzahlungen vorgenommen wurden, konnten ab Juni 1992 in die Republik Bosnien und Herzegowina aufgrund der Kriegsergebnisse keine Rentenzahlungen mehr vor-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 24. April 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

genommen werden, da ein sicherer Zahlungsweg nicht mehr gewährleistet war. Auch diesen betroffenen Rentnerinnen und Rentnern wurde die Möglichkeit eröffnet, Konten bei Banken außerhalb der Republik Bosnien und Herzegowina einzurichten, auf die die deutschen Renten überwiesen wurden.

Jedoch konnten insbesondere die Rentnerinnen und Rentner, die in Gebieten wohnten, die von den Streitkräften der bosnischen Serben eingeschlossen waren (z. B. Sarajevo), nicht von der vorstehenden Möglichkeit, ihre deutsche Rente ausgezahlt zu erhalten, Gebrauch machen, da das Geld weder in die eingeschlossenen Gebiete transferiert noch von den Betroffenen abgeholt werden konnte.

Für die Rentnerinnen und Rentner mit Wohnsitz in der Republik Bosnien und Herzegowina und in der Bundesrepublik Jugoslawien, deren Renten bislang nicht ausgezahlt werden konnten (2 400 Renten von insgesamt 35 000 Renten für Bosnien-Herzegowina und Bundesrepublik Jugoslawien), sind die aufgelaufenen Auszahlungsansprüche in einem gesonderten Rentenzahlbestand bei der Rentenrechnungsstelle in Stuttgart erfaßt.

3. Haben rentenberechtigte bosnische und kroatische Staatsangehörige nach Ausbruch der Konflikte in diesen Staatsgebieten noch Rentenzahlungen erhalten?

Wenn nicht, wie wurden die Ansprüche der Rentenberechtigten gesichert?

Kroatischen Staatsangehörigen wurden ohne Unterbrechungen die deutschen Renten überwiesen.

Zu den bosnisch-herzegowinischen Staatsangehörigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Werden an ehemalige „Gastarbeiterinnen“ und „Gastarbeiter“, die Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit haben sowie an Witwen und Waisen Renten gezahlt?

Auf die Antworten zu den Fragen 1, 2 und 3 wird hingewiesen. Die dort genannten Renten umfassen neben den Altersrenten auch Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinterbliebenenrenten.

5. Wie ist die Antragstellung für diese Rentenarten geregelt?

Der Antrag auf eine Rente aus der Rentenversicherung in Bosnien und Herzegowina, Kroatien oder in der Bundesrepublik Jugoslawien gilt, wenn deutsche Versicherungszeiten vorliegen, auch als Antrag auf eine deutsche Rente. Der Rentenversicherungsträger in Sarajevo, Zagreb oder Belgrad leitet in diesen Fällen das Rentenverfahren mittels Formblättern beim deutschen Rentenversicherungsträger ein. Eine Person, die Versicherungszeiten in Deutschland zurückgelegt hat, kann darüber hinaus auch formlos

einen Antrag auf eine deutsche Rente an den deutschen Rentenversicherungsträger richten.

6. Welche Maßnahmen ergreifen die deutschen Rentenversicherungsträger, damit die Auszahlung der Renten an die Anspruchsberechtigten im ehemaligen Jugoslawien ermöglicht wird?

Damit die deutschen Rentenzahlungen an Rentner mit Wohnsitz in der Republik Bosnien und Herzegowina und in der Bundesrepublik Jugoslawien wieder vorgenommen werden können, wurden mit beiden Staaten Regierungsgespräche zur Vereinbarung von sicheren Zahlungswegen für die deutschen Rentenzahlungen geführt (d. h. die Rente soll den Rentnerinnen und Rentnern auf deren Konten in Bosnien und Herzegowina bzw. in der Bundesrepublik Jugoslawien in ungekürzter Höhe in Deutscher Mark gutgeschrieben und ausgezahlt werden). Die deutschen Rentenversicherungsträger waren bei der Vorbereitung dieser Regierungsgespräche sowie bei den Gesprächen selbst beteiligt. Die Gespräche mit beiden Staaten konnten mit der Vereinbarung von sicheren Zahlungswegen erfolgreich abgeschlossen werden.

7. Falls Zahlungen eingestellt wurden, wann werden sie wieder aufgenommen?

Im Verhältnis zu Bosnien und Herzegowina waren im Dezember 1995 von ca. 13 200 Rentenzahlungen ca. 1 500 Renten nicht zur Auszahlung gelangt. Die betroffenen Rentner wurden nach der Vereinbarung eines sicheren Zahlungsweges für die deutschen Rentenzahlungen von den deutschen Rentenversicherungsträgern angeschrieben und auf die Möglichkeit hingewiesen, daß ihre Renten wieder nach Bosnien und Herzegowina gezahlt werden können. Von den angeschriebenen Rentnern haben sich bislang ca. 350 Rentnerinnen und Rentner gemeldet, deren Rentenzahlungen zwischenzeitlich wieder aufgenommen wurden.

Im Verhältnis zur Bundesrepublik Jugoslawien konnten bislang ca. 1 270 Renten nicht zur Zahlung angewiesen werden. Die betroffenen Rentnerinnen und Rentner werden z. Z. von den deutschen Rentenversicherungsträgern schriftlich darüber unterrichtet, daß eine Zahlung der Renten in die Bundesrepublik Jugoslawien wieder möglich ist. Es ist beabsichtigt, die ersten Zahlungen zum 1. Juni 1996 wieder aufzunehmen.

8. Erhalten die Erben die nicht ausgezahlte Rente, wenn Rentenempfängerinnen und Rentenempfänger während der Zeit des Embargos verstorben sind?

Welches Verfahren ist für die Geltendmachung des Anspruchs vorgesehen?

Beim Tode des Rentenberechtigten haben in erster Linie im Rahmen einer sog. Sonderrechtsnachfolge der Ehegatte, die Kinder, die Eltern oder der Haushaltsführer – in dieser Reihenfolge – An-

spruch auf Auszahlung der bisher nicht ausgezahlten Rentenbeträge, wenn und soweit die Rentenansprüche des Berechtigten vor dessen Tod festgestellt und fällig waren. Weitere Voraussetzung ist, daß die betreffende Person mit dem Rentenberechtigten z.Z. des Todes zusammen in einem Haushalt gelebt hat oder von ihm wesentlich unterhalten wurde. Diese Voraussetzungen sind dem jeweils zuständigen Rentenversicherungsträger nachzuweisen.